



## **Faktenblatt II: Letzte allgemeine Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven**

### **Das Instrument "Arbeitsbeschaffungsreserven" (ABR)**

Dem EVD und dem SECO ist der Vollzug des Bundesgesetzes vom 20. Dez. 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) ([www.admin.ch](http://www.admin.ch) / Dokumentation / Systematische Sammlung / 823.33) übertragen. Die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven sind ein konjunkturpolitisches Instrument, das auf Freiwilligkeit beruht. Sie sollen mithelfen, eine ausgeglichene Beschäftigung zu fördern oder die längerfristige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu stärken. Unternehmen, welche einen Teil ihres Gewinnes auf ein verzinsliches Sperrkonto beim Bund oder bei den Banken einlegen, können die Einlage im Zeitpunkt der Reservenbildung vom steuerbaren Reinertrag abziehen.

Der Reservebestand beträgt etwas mehr als 550 Millionen Franken, verteilt auf 650 Firmen. Es darf davon ausgegangen werden, dass ein Investitionsvolumen von mehr als 550 Millionen Franken getätigt wird, da erfahrungsgemäss Projekte realisiert werden, die den ABR-Betrag merklich übersteigen.

Das ABRG sieht vor, dass diese Reserven freigegeben werden, falls Beschäftigungsschwierigkeiten drohen oder solche bereits eingetreten sind. Der Entscheid über den Zeitpunkt der allgemeinen Freigabe der Reserven ist vom EVD zu treffen. Es hört zuvor die Kantone und Spitzenverbände der Wirtschaft an.

### **Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven**

Aufgrund der sich abzeichnenden Konjunkturabkühlung, sieht das EVD vor diese allgemeine Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserve auf 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II ist auch die Aufhebung des ABRG beschlossen worden. Somit handelt es sich bei dieser allgemeinen Freigabe um die letzte. Solche Freigaben sind bereits in den Perioden Dez. 91 - Dez. 93, Nov. 96 - Dez. 98 und Okt. 02 - Okt. 03 durchgeführt worden. Die Aufhebung des ABRG ist mit der beschlossenen Übergangsbestimmung (Art. 26a Unternehmenssteuerreformgesetz II) per 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt worden. Die Auflösung des noch vorhandenen Reservebestands erfolgt über eine - letzte - allgemeine Freigabe in Form einer vom EVD zu erlassenden Verordnung.

Abgeschafft wurde das Instrument, weil In früheren Freigaben das Problem bestand, dass wegen der schlechten Wirtschaftslage jeweils in etwa gleich viele neue ABR gebildet wie abgebaut wurde. Damit war das Instrument konjunkturell wirkungslos. Die Tatsache, dass bei der letzten Freigabe keine neuen ABR mehr gebildet werden können und gleichzeitig alle ABR aufgelöst werden müssen führt dazu, dass in diesem einen – weil letzten – Fall die Massnahme eine echte konjunkturelle Wirkung erzielen dürfte.

Die Freigabe der ABR hat für die öffentlichen Haushalte keine Mehrausgaben zur Folge, da die Steuerbegünstigung im Moment der Bildung gewährt worden ist.